ROLAND FRANZ &PARTNER
STEUERBERATER
ESSEN VELBERT

A K T U E L L E S

Ihr Ansprechpartner:



Roland Franz
Steuerberater

Tel. 0201 81 09 50
Mail: kontakt@franz-partner.de

Essen, 07.10.2026

Darf der Arbeitgeber das Bußgeld des Arbeitnehmers bezahlen?
Und wenn ja, was sind die steuerlichen Folgen?

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Fazit vorweg:

- Bußgelder und Strafen müssen grundsätzlich selbst gezahlt werden.
- Es ist nicht strafbar, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer das Geld dafür freiwillig zur Verfügung stellt (Fn 1).
- Einen Anspruch darauf hat der Arbeitnehmer aber nicht.
- Durch den Arbeitgeber kompensierte Bußgelder und Geldstrafen sind ein **geldwerter Vorteil für den Arbeitnehmer und müssen versteuert werden** (Fn .2).

Übernimmt der Arbeitgeber freiwillig das Bußgeld für einen Verkehrsverstoß des Arbeitnehmers, ist das grundsätzlich **steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn** (sog. geldwerter Vorteil).

Die genaue steuerliche Einordnung hängt jedoch von der Art des Verstoßes ab:
Klassische Übernahme (Fahrerhaftung)

Verstoß: Der Arbeitnehmer begeht einen Verkehrsverstoß (z. B. zu schnell fahren, Missachtung der Lenk- und Ruhezeiten).

Zahlung: Der Arbeitgeber zahlt das Bußgeld für den Angestellten oder erstattet es ihm.

Folge: Der Betrag ist steuerpflichtiger **Arbeitslohn** und muss über die Lohnabrechnung **versteuert** werden und ist **sozialversicherungspflichtig**.

Weitere Folge: Die Bußgelder sind für das Unternehmen nicht abzugsfähige Betriebsausgaben.

<u>Ausnahme: Halterhaftung bei Parkverstößen</u> (Fn 3)

Verstoß: Es handelt sich lediglich um einen Parkverstoß / ein Halteverbot (Bagatelldelikt).

Allerdings auch hier die Folge:
Die Bußgelder sind für das Unternehmen nicht abzugsfähige Betriebsausgaben.

Fußnoten:

Fn 1
(BAG, Urteil vom 25. Januar 2001 – 8 AZR 465/00)

Fn 2
BFH-Urteil vom 14.11.2013 VI R 36/12

Fn 3
BFH- Urteil vom 13.08.2020, VI R 1/17

Der Leitsatz: Der Arbeitgeber als Halter eines Kfz leistet die Zahlung eines Verwarnungsgeldes wegen einer ihm gemäß § 56 Abs. 1 Satz 1 OWiG erteilten Verwarnung auf eine eigene Schuld. Die Zahlung führt daher nicht zu Arbeitslohn des die Ordnungswidrigkeit begehenden Arbeitnehmers.

Und weiter heißt es unter Textziffer 25:
Ausgehend von diesen Grundsätzen hat die Vorinstanz im Streitfall zutreffend entschieden, dass die Zahlung des Verwarnungsgeldes auf eine eigene Schuld der Klägerin erfolgt ist und daher nicht zu einem Zufluss von Arbeitslohn bei dem Arbeitnehmer führen kann, der die Ordnungswidrigkeit begangen hat. Die Klägerin als Betroffene hat die Verwarnung durch Zahlung des Verwarnungsgeldes sich gegenüber wirksam werden lassen. Da ihr die Verwarnung ungeachtet ihres fehlenden Tatbeitrags erteilt wurde, war nur die Klägerin Beteiligte des Verwaltungsverfahrens und nicht der Fahrer, der die Ordnungswidrigkeit begangen hatte. Unerheblich ist daher in diesem Zusammenhang, dass die Klägerin durch die Zahlung des Verwarnungsgeldes und die Nichtbenennung des Fahrzeugführers die Erteilung einer Verwarnung verbunden mit der Erhebung eines Verwarnungsgeldes bzw. die Einleitung eines Bußgeldverfahrens gegen den Fahrzeugführer vermieden hat

Zitat der Woche

„Erfahrung ist der Name, den wir unseren Irrtümern geben.“

Oscar Wilde

Haben Sie noch Fragen? Gerne können Sie uns per Telefon oder E-Mail erreichen.
Wir sind für Sie da!

Weitere Informationen über unser Unternehmen erhalten Sie im Internet unter
www.franz-partner.de